

**Gesuch um Unterschutzstellung von Bäumen**Kreuzlingen
1159

Die Familie Günther und Isabelle Graner-Brunner, Hafenstrasse 12, ersucht den Stadtrat, drei mächtige Rotbuchen formell unter Schutz zu stellen.

Das Gesuch wird wie folgt begründet:

1. Die Rotbuchen überdauerten mehrere Generationen und seien über 100 Jahre alt.
2. Durch ihre Grösse würden sie das Strassenbild der Hafenstrasse Ecke Säntisstrasse als ein geschichtsträchtiges Naturdenkmal für das ganze Quartier prägen.
3. Sie würden ein wertvolles, ökologisches Refugium für verschiedenartigste Tiere bilden.

Durch die Firma Kaden und Partner, Büro für Ökologie, Frauenfeld, wurde ein Gutachten zur Schutzwürdigkeit für diese drei Rotbuchen erstellt. Darin kommt man zum Schluss, dass die Schutzwürdigkeit gegeben ist. Auch die Auswertung der Infrarotbilder hat die ausserordentlich gute Vitalität der drei Rotbuchen aufgezeigt.

Der Stadtrat erwägt

1. Vorliegend beantragen die Grundeigentümer im Sinne von § 13 NHG (TG) eine Schutzordnung gemäss § 10 NHG (TG). Finanzielle Leistungen der öffentlichen Hand werden nicht verlangt. Ein aktuelles Interesse der Gesuchsteller ist im Zusammenhang mit dem Bau der Anschlüsse A7 sowie dem Konzept Bahnhof 2000 offenkundig gegeben. Resultat einer Schutzverfügung wäre damit, dass die beteiligten Körperschaften von Gemeinde, Kanton und Bund insbesondere bei Erfüllung dieser Aufgabe auf das Schutzobjekt Rücksicht zu nehmen hätten (§ 3 NHG (TG)).
2. Die kantonale Gesetzgebung zum Natur- und Heimatschutz führt in § 2 NHG (TG) beispielhaft erhaltenswerte Objekte auf. Unter Ziff. 1 und 2 der genannten Norm werden Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals, die das Landschaftsbild prägen sowie Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie etwa Hecken usw. erwähnt. Vorliegend stehen drei Rotbuchen zur Diskussion, welche gemäss dem eingeholten Fachgutachten ohne Zweifel schutzwürdig und damit erhaltenswert im Sinne der zitierten Bestimmung sind.
3. Zusammenfassend ist dem Gesuch damit stattzugeben und den angebehrten Schutz folgenden Inhaltes zu erlassen: "Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Rotbuchen haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hievon ausgenommen sind (vgl. §§ 4 und 7 NHG (TG))."

Der Stadtrat beschliesst

1. Die drei Rotbuchen (vgl. Eintragungen auf beiliegendem Plan 1:500, welcher integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet) werden unter Schutz gestellt. Finanzielle Leistungen werden nicht ausgerichtet.
2. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Rotbuchen haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind.
3. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft im Grundbuch anzumerken.

4. Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen ab Eröffnung Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld, erhoben werden. Der vorliegende Beschluss ist in der Rekurschrift genau zu bezeichnen oder ihr beizulegen. Der Rekurs muss im Doppel eingereicht werden, einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.

6. Mitteilung an

- Familie Günther und Isabelle Graner-Brunner, Hafenstrasse 12, 8280 Kreuzlingen (eingeschrieben)
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld
- WWF Bodensee/Thurgau, Postfach, 8570 Weinfelden
- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (zum Eintrag nach Eintritt der Rechtskraft)
- Stadtrat Peter Meuwly
- Stadtrat Christian Witzig
- Bauverwaltung, Peter Meier
- Bauverwaltung, Alexander Uebersex

Für die Richtigkeit

STADTRAT KREUZLINGEN

Der Stadtammann

J. Meier

Der Stadtschreiber



Beilage

- Plan 1:500

Versand am 11. Dez. 1998